

Grundschule Wiederitzsch

Zur Schule 11
04158 Leipzig
Tel.: 0341/5201500, Fax: 0341/52015024
E-Mail: Grundschule-Wiederitzsch@t-online.de
Homepage : www.grundschule-wiederitzsch.de

Hausordnung

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Schulgebäude und Schulgelände	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Prinzipien des Schul- und Hortlebens	2
§ 4 Unfallvorsorge	2
§ 5 Befahren des Hofes	3
II. Abschnitt: Regelungen zum Schul- und Hortbesuch	3
§ 6 Beginn und Ende, Einlass und Entlassung	3
§ 7 Verlassen des Schulgeländes	3
§ 8 Benachrichtigung bei Krankheit	4
§ 9 Beurlaubungen	4
§ 10 Vollständigkeit der Arbeitsmittel	4
§ 11 Unterrichtsgänge und Wanderungen	4
§ 12 Witterungsunbilden	4
§ 13 Fehlender Lehrer	4
§ 14 Änderung von persönlichen Daten der Schüler	4
III. Abschnitt: Sauberkeit und Ordnung	5
§ 15 Einnahme des Mittagessens	5
§ 16 Frühstück und kleine Mahlzeiten	5
§ 17 Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung	5
§ 18 Fundsachen	5
§ 19 Bekleidung	5
IV. Abschnitt: Gestaltung der Pausen	5
§ 20 Hofpause	5
§ 21 Fußball / Tischkicker	6
§ 22 Wurfspiele	6
§ 23 Weitere Bereiche des Schulhofes	6
§ 24 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen	6
§ 25 Abklingeln bei schlechtem Wetter, Hauspause	6
V. Abschnitt: Schule, Hort und Öffentlichkeit	6
§ 26 Hausrecht	6
§ 27 Gäste und externe Anbieter	7
§ 28 Plakatieren, Werbung und Verkauf	7
VI. Abschnitt: Weitere Regelungen	7
§ 29 Elektronische Geräte	7
§ 30 Mobiltelefone	7
§ 31 Gefährliche Gegenstände	8
§ 32 Verabreichung von Medikamenten	8

§ 33 Umgang mit PCs und iPads.....	8
§ 34 Fotografieren und Filmen.....	8
§ 35 Kenntnisnahme und Belehrungen.....	8
§ 36 Haustiere.....	9
VII. Abschnitt: Für den Hort gilt darüber hinaus.....	9
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	9
§ 37 In- Kraft- Treten	

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schulgebäude und Schulgelände

- (1) Zum Schulhaus gehören alle Gebäude auf dem Grundstück der Schule.
- (2) Das Schulgelände umfasst neben den Gebäuden die gesamte freie und durch den Schulträger bewirtschaftete Fläche, die zum eingefriedeten Grundstück der Schule gehört.
- (3) Im gesamten Schulgelände besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrer, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten sowie für Eltern, Besucher und externe Anbieter bzw. Turnhallennutzer.

§ 3 Prinzipien des Schul- und Hortlebens

- (1) Das Schul- und Hortleben ist geprägt von Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem Klassenlehrer oder dem Erzieher unverzüglich mitzuteilen.

Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand durch den Verursacher wiederhergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden durch ihn ersetzt werden. In jedem Fall von mutwilliger Zerstörung oder grober Fahrlässigkeit werden die Eltern informiert.
- (2) Für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien gilt der Sparsamkeitsgrundsatz. Ebenso sind alle an der Schule und im Hort Beschäftigten sowie Schüler und Besucher angehalten, Wasser und elektrische Energie sowie Verbrauchsmaterialien sparsam zu verwenden.

§ 4 Unfallvorsorge

- (1) Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten zu jeder Zeit freizuhalten.
- (2) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder Erzieher zu melden. Dieser wird umgehend ins Unfallbuch eingetragen.
- (3) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle muss unverzüglich einem Lehrer, Erzieher oder dem Hausmeister oder im Sekretariat mitgeteilt werden.

§ 5 Befahren des Hofes

- (1) Der gesamte Bereich des Schulhofes ist Fußgängerzone. Das Befahren durch Kraftfahrzeuge ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Fahrräder werden ab Tor geschoben.
 - (2) Kraftfahrzeuge dürfen den Hof nur befahren,
 - a) wenn Materialien angeliefert oder abgeholt werden sollen,
 - b) wenn Bau- bzw. Wartungsarbeiten auf dem Hof oder am Schulgebäude zu erledigen sind,
 - c) zur Speisenversorgung.
- Das Befahren durch Kraftfahrzeuge darf nur im Schritttempo erfolgen.
- (3) Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.
 - (4) Auf dem Schulhof abgestellte Fahrräder müssen täglich mitgenommen werden, wenn das Schulgelände verlassen wird. Für Beschädigungen oder Verlust wird keine Haftung übernommen.

II. Abschnitt: Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

§ 6 Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

- (1) Zum Frühdienst des Hortes von 06:00 Uhr bis 7:45 Uhr, erfolgt der Einlass der Kinder ausschließlich über den Eingang der Kita „Wiederitzscher Knirpsenwelt“.
- (2) Der Schultag beginnt 7.45 Uhr mit dem Einlass der Schüler und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterrichtsende. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler anwesend sein, sich in der Nähe ihres Platzes befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereitgelegt haben.

Kinder ohne Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach dem Unterricht bzw. nach dem Essen.
- (3) Wenn der Schüler den Hort besucht, endet der Schultag mit dem Verlassen des Schulgeländes nach der Abmeldung vom Hort. Die Abmeldung erfolgt beim zuständigen Erzieher. Das gilt auch für Schüler, die nach dem Unterricht die Schule verlassen und im Hort angemeldet sind.
- (4) Das Verlassen des Schulgeländes nach Abs. 2 und 3 soll unverzüglich erfolgen.
- (5) Der Haupteingang der Schule ist von 7.45 Uhr bis 7.55 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten muss sich über die Wechselsprechanlage im Sekretariat angemeldet werden.
- (6) In der unterrichtsfreien Zeit und für die Ferienbetreuung wird der Eingang zur Kita „Wiederitzscher Knirpsenwelt“ genutzt. Bei Änderungen erhalten die Eltern umgehend Bescheid.
- (7) Abholberechtigte Personen müssen sich gegebenenfalls polizeilich ausweisen können. Ansonsten dürfen die Kinder nicht mitgegeben werden.
- (8) Wenn das Kind von einer nicht abholberechtigten Person abgeholt werden soll, wird eine schriftliche Genehmigung mindestens eines Sorgeberechtigten benötigt. Auch diese Personen müssen sich ausweisen können.

§ 7 Verlassen des Schulgeländes

- (1) Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern während der Unterrichts- und Hortzeit nicht gestattet.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift mindestens eines Personensorgeberechtigten oder einer Dauervollmacht gegenüber dem Hort. Eine fernmündliche Absprache ist nicht zulässig.

§ 8 Benachrichtigung bei Krankheit

- (1) Ist ein Kind erkrankt, so ist es unbeachtlich einer nachzureichenden schriftlichen Entschuldigung, bis spätestens 8.00 Uhr abzumelden. Im Hort gilt dies während der Ferienbetreuung.
- (2) Ist ein Kind an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkrankt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies in der Schule und im Hort zu melden. Das Betreten des Schulgeländes ist erst mit einer ärztlichen Bescheinigung gestattet.
- (3) Allergien u. ä. müssen dem Lehrer und dem Erzieher mitgeteilt werden und sind im Klassenbuch zu vermerken.

§ 9 Beurlaubungen

- (1) Für eine Beurlaubung des Kindes zu besonderen Anlässen ist mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein formloser schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
- (2) Beurlaubungen bis zu 2 Tage können vom Klassenlehrer genehmigt werden.

§10 Vollständigkeit der Arbeitsmittel

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit vollständigen Arbeitsmitteln zum Unterricht zu erscheinen.

§ 11 Unterrichtsgänge und Wanderungen

- (1) Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer oder Erzieher ins Ausgangsbuch einzutragen. Der Eintrag umfasst:
 - a) Datum und Zeit des Beginns sowie die voraussichtliche Zeit des Wiedereintreffens an der Schule oder im Hort,
 - b) den Namen des Lehrers oder Erziehers sowie der Begleitpersonen,
 - c) das Ziel und
 - d) die Anzahl der am Ausflug teilnehmenden Kinder.
- (2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.
- (3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten durch Vorkasse erbracht werden, verfällt bei Schülern, die gem. Abs. 2 nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 12 Witterungsunbilden

- (1) Bei Unwetter wie Starkregen, Sturm oder starkem Schneefall, Hagel, Blitzeis oder Gewitter entscheiden die Lehrer oder Erzieher über die Entlassung des Schülers aus der Schule bzw. dem Hort. Die Eltern werden hierüber sofort informiert.
- (2) Ist eine weitere Betreuung nach der Abmeldezeit aus dem Hort erforderlich übernimmt der Erzieher die Aufsicht des Kindes.

§ 13 Fehlender Lehrer

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, hat der Klassensprecher, oder, wenn nicht vorhanden, ein Vertreter der Klasse das Sekretariat zu verständigen.

§ 14 Änderung von persönlichen Daten der Schüler

Ergeben sich Änderungen von Wohnort, der telefonischen Erreichbarkeit oder Familienstand (z.B. Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht) der Eltern, ist dies unverzüglich dem Klassenlehrer, im Sekretariat und dem Gruppenerzieher mitzuteilen.

III. Abschnitt: Sauberkeit und Ordnung

§ 15 Einnahme des Mittagessens

- (1) Eine durch die Stadt Leipzig (unter Mitwirkung der Schulkonferenz) beauftragte Catering-Firma, bereitet das Mittagessen und gibt dies im Speiseraum der Schule aus.
- (2) Jacken, Mäntel und Taschen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit in den Speiseraum gebracht werden. Vor dem Speiseraum befinden sich Hakenleisten für Garderobe und Regale für Ranzen zur Nutzung. Im Speiseraum darf nicht gerannt werden. Beim Essen werden die Mützen und Basecaps abgenommen. Es wird mit Besteck gegessen. Nach dem Essen räumt jedes Kind selbstständig sein Geschirr und seinen Müll weg und wischt seinen Platz ab.

§ 16 Frühstück und kleine Mahlzeiten

- (1) Die Einnahme des Frühstücks und kleinerer Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich in den Unterrichtspausen. Am Nachmittag nehmen die Kinder ihre Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ein. Näheres regelt die Hortleitung.
- (2) Ausnahmen regeln entsprechende Weisungen der Schul- und Hortleitung bei bestimmten Veranstaltungen der Schule und des Hortes.

§ 17 Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

- (1) Alle Personen achten auf Sauberkeit und Ordnung in der Schule und auf dem Schulhof. Müll wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer und Papierkörbe gebracht. In den Räumen der Grundschule und im Hort tragen die Kinder Hausschuhe.
- (2) Jeder verlässt die Toiletten sauber und ordentlich. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- (3) Mit Toilettenpapier und Einweghandtüchern wird sparsam umgegangen.

§ 18 Fundsachen

- (1) Uhren, Schlüssel und Wertsachen werden im Sekretariat oder bei der Hortleitung abgegeben.
- (2) Weitere Fundsachen werden für einen begrenzten Zeitraum in einer Box im Keller gelagert.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr werden alle Fundsachen im Foyer ausgelegt.

§ 19 Bekleidung

- (1) Schulgelände und Schulgebäude werden nur in angemessener Bekleidung betreten.
- (2) Die Bekleidung ist angemessen, wenn sie
 - a) den Gegebenheiten des Schulgeländes und den Witterungsverhältnissen entspricht.
 - b) gemäß den spezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer eine gesundheitsschützende Wirkung entfaltet (WE/ SG = festes Schuhwerk; SPO= Turnschuhe; Hausschuhe, die fest am Fuß sitzen)
 - c) im Übrigen den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und des Staatsministeriums für Kultus genügt.
 - d) keine diskriminierenden, rassistischen und fremdenfeindlichen Schriftzüge und/ oder Darstellungen aufweist.

IV. Abschnitt: Gestaltung der Pausen

§ 20 Hofpause

- (1) Auf dem Weg durch das Schulhaus wird nicht gerannt. Die Treppen werden nur sachdienlich zur Fortbewegung genutzt (nicht rückwärts, nicht über Geländer rutschen).
- (2) Spielgeräte werden sorgsam, zweckmäßig und fair genutzt.

§ 21 Ballspiele / Tischkicker

- (1) Ballspiele sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Ballkäfig, Volleyballfeld) gestattet.
- (2) Im Schulhaus sind Ballspiele nicht gestattet.
- (3) Die Nutzung privater Bälle ist nach vorheriger Absprache mit dem Klassenlehrer erlaubt. Für eventuelle Schäden am Ball wird keine Haftung übernommen.
- (4) Der Tischkicker wird im wöchentlichen Wechsel von jeweils einer Klasse genutzt. Es spielen höchstens sechs Kinder gleichzeitig im eingezäunten Bereich.

§ 22 Wurfspiele

- (1) Wurfspiele mit Schneebällen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Jegliches Werfen von Gegenständen auf Menschen oder Sachen innerhalb und außerhalb des Schulgrundstückes ist untersagt.
- (3) Wurfspiele mit Steinen, Ästen sowie Gegenständen, die keiner Sportart oder sportlichen Betätigung zuzuordnen sind, bleiben verboten.

§ 23 Weitere Bereiche des Schulhofes

- (1) Klassen 1 und 2 nutzen den Spielplatz in der ersten Hofpause, Klassen 3 und 4 in der zweiten.
- (2) Im Ruhebereich verhalten sich alle Personen leise und bewegen sich langsam.
- (3) Es ist nicht erlaubt, auf Bäume zu klettern, Zweige abzubrechen oder die bepflanzten Bereiche zu betreten.
- (4) Bei bestimmten jahreszeitlichen Witterungsbesonderheiten kann es zeitweise zu weiteren Nutzungseinschränkungen kommen.

§ 24 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen

Der Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen erfolgt zügig und in angemessener Lautstärke. In den kleinen Pausen wird nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich der Raum gewechselt, z.B. in TH, WE-Raum, oder Medienraum.

§ 25 Abklingeln bei schlechtem Wetter, Hauspause

Wenn abgeklingelt wird, verbleiben die Schüler in dem Unterrichtsraum, in dem sie Unterricht hatten. Schüler, die bereits auf dem Hof sind, kehren zurück in das Schulhaus. Es beaufsichtigt in der Hauspause der Lehrer die Klasse, der zuvor darin Unterricht hatte.

Klassen, deren Lehrer in der 2. Hofpause Essenaufsicht haben, werden durch die anderen Lehrer auf dem gleichen Flur mit beaufsichtigt.

V. Abschnitt: Schule, Hort und Öffentlichkeit

§ 26 Hausrecht

Der Schulleiter hat das Hausrecht.

§ 27 Gäste und externe Anbieter

- (1) Gäste der Schule und des Hortes sind Besucher, die keine sorgepflichtigen Kinder an der Schule und im Hort haben und nicht mit der Beaufsichtigung oder Fürsorge von Kindern der Schule und des Hortes betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der -dauer sowie der zu besuchenden Person bzw. zu besuchenden Personen im Sekretariat bzw. bei der Hortleitung anzumelden.
- (2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister bzw. der Hortleitung.
- (3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 3 dieser Vorschrift entsprechend. Weiteres regelt die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig.

§ 28 Plakatieren, Werbung und Verkauf

- (1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und ähnlichem bedarf der Genehmigung durch die Schul- oder Hortleitung.
- (2) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schul- und oder Hortleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

VI. Abschnitt: Weitere Regelungen

§ 29 Elektronische Geräte

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen des Hortes mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haftet der Schul- und Hortträger nicht.
- (2) Als schulische Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gem. § 26 II SächsSchulG.

§ 30 Mobiltelefone

- (1) Mobiltelefone/ Smartwatches sind für die Teilnahme am Unterricht nicht notwendig und sollten daher nicht mit in die Schule gebracht werden.
- (2) Befinden sich funktionstaugliche Mobiltelefone/ Smartwatches im Besitz des Schülers, so sind diese während der Unterrichtszeit, der Pausen und während der Hortzeit auszuschalten.
- (3) Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon/ eine Smartwatch im Unterricht oder während der Hortzeit benutzt oder spielt ein Schüler damit, so ist der unterrichtende Lehrer bzw. Erzieher befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.
- (4) Die Herausgabe des Mobiltelefons/ der Smartwatch erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder an den Schüler. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers oder Erziehers, der das Mobiltelefon/ die Smartwatch in Gewahrsam genommen hat.

§ 31 Gefährliche Gegenstände

- (1) Der Besitz des Schülers an beweglichen Sachen, die in ihrer Beschaffenheit und Art der Verwendung dazu geeignet sind, körperliche Verletzungen hervorzurufen, ist verboten. Dazu gehören insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände sowie Laserpointer.
- (2) Alle unter Abs. 1 genannten Sachen müssen unverzüglich vom aufsichtsführenden Lehrer oder Erzieher in Gewahrsam genommen und nach Information an die Eltern bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten aufbewahrt werden.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind gefährliche Sachen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Schul- und Hortveranstaltungen unentbehrlich sind. In diesem Fall sind die Schüler präventiv und während der Nutzung der unter Abs. 1 genannten Sachen aktenkundig zu belehren.

§ 32 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Handlung durch den Lehrer und Erzieher ist grundsätzlich verboten.
- (2) Die Schul- bzw. Hortleitung kann nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den behandelnden Arzt und der Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollhandlungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes während schulischer Veranstaltungen bzw. während des Hortbetriebes durch das Lehr- und Erzieherpersonal zulassen, wenn die personellen Ressourcen es ermöglichen.
- (3) Die ärztlichen Genehmigungen müssen halbjährlich erneuert werden.

§ 33 Umgang mit PCs und iPads

- (1) Die technische Ausstattung des Schulnetzes gliedert sich in die Arbeitsbereiche Lehrer, Hort und Schüler.
- (2) Alle Schüler der Schule dürfen an den PCs im Raum 103 und mit den iPads unter Aufsicht eines Lehrers arbeiten.
- (3) An den Clients des Schulverwaltungsnetzes arbeiten nur die Schulleitung sowie das Sekretariat.
- (4) Der Umgang mit den zur Verfügung gestellten technischen Geräten soll sorgsam und sachgemäß erfolgen.

§ 34 Fotografieren und Filmen

- (1) Das Anfertigen von Fotografien und Videos, die Schüler abbilden, ist nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt.
- (2) Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.
- (3) Des Weiteren ist das Fotografieren anderer Motive, die nicht unter dem Absatz 1 fallen, nur mit Zustimmung der Schul- bzw. Hortleitung erlaubt.

§ 35 Kenntnisnahme und Belehrungen

- (1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist halbjährlich durch den Klassenlehrer durchzuführen.
- (2) Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- (4) Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Lehramtsanwärter, Lehrer und Erzieher sowie weitere Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantritts belehrt.
- (5) Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

§ 36 Haustiere

- (1) Das Mitbringen von Haustieren auf das Schulgelände ist nicht erlaubt. Ein Schulbegleithund der Grundschule ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Haustieren bei der Schul- bzw. Hortleitung gestellt werden. Die Schul- bzw. Hortleitung entscheidet nach Verhältnismäßigkeit und hygienischen Erfordernissen.
- (3) Die Regelungen zur Haftung gem. § 833, 834 BGB sowie § 3 Abs. 2 dieser Hausordnung bleiben hiervon unberührt.

VII. Abschnitt: Hort

Für den Hort gilt über die Hausordnung der Grundschule hinaus eine gesonderte Hausordnung.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
 - a) Turnhallenordnung
 - b) Werkraumordnung
 - c) Alarm- und Brandschutzordnungen
 - d) alters- und kindgerechte Hausordnung
 - e) Stundenanfangs- und –endzeiten, Pausenbezeichnungen
 - f) Infektionsschutzgesetz
 - g) Medikamentengabe an Schulen (UK Sachsen)
 - h) Nutzungsordnung der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e. V.
 - i) Jeweils gültiger Hygieneplan
 - j) Hausordnung des Hortes
- (2) Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehr- und Hortpersonal und werden aktenkundig im Klassenbuch (Schule) und Gruppenbuch (Hort) vermerkt

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt nach dem Beschluss der Schulkonferenz vom 21.06.2022 am 01.08.2022 in Kraft.


Gudrun Haake
Schulleiterin